

welche die Heranziehung zur Einkommensteuer unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit auch abweichend von den in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften geregelt wird.

§ 6.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1. die Mitglieder des kaiserlichen Hauses;
2. das Deutsche Reich;
3. die auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Berufs- genossenschaften, Kranken-, Pensions-, Witwen- und Waisen-, sowie Sterbefällen, soweit ihre Unternehmungen keinen gewerblichen Charakter tragen;
4. diejenigen Personen, die ihren Unterhalt ganz oder zum größten Teil im Wege der öffentlichen Armenpflege beziehen;
5. die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes während ihrer Einberufung zu Friedensübungen, wenn deren Dauer zwei Wochen und mehr beträgt, das bisherige Einkommen während der Übungszeit tatsächlich ganz oder zum größten Teile weggefallen ist und binnen Monatsfrist nach beendeter Übung ein Antrag auf Befreiung unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes oder des zuständigen Steueramts beim Veranlagungs-Kommissar unter Vorlegung des Militärpasses gestellt wird. Bei zwei bis vierwöchentlichen Übungen tritt Steuerfreiheit für einen Monat, bei längeren eine solche für zwei Monate ein;
6. das Militäreinkommen:
 - a) der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes,
 - b) aller Angehörigen des aktiven Heeres während der Zeit einer Mobil- machung (Art. 46 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874);
7. die auf Grund von Reichsgesetzen steuerfrei zu lassenden Pensionszuschüsse an die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen;
8. Stipendien für Unterricht und Bildung.

Veranlagt, jedoch auf Antrag nicht erhoben wird die Einkommensteuer in der ersten und zweiten Stufe des § 18 Ziffer I von demjenigen Steuerpflichtigen, die verheiratet oder verwitwet sind oder das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für weibliche Personen bedarf es eines solchen Antrags nicht. Der Antrag ist für jedes Steuerjahr bis zum 20. Mai beim Gemeindevorstande zu stellen.